

Antrag auf Förderung der Weiterbildung 2020

**Bundesamt für Güterverkehr
- Zuwendungsverfahren -**

nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und
digitale Infrastruktur über die Förderung der Weiterbildung in
Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit
schweren Nutzfahrzeugen vom 16. März 2016
(nachfolgend Richtlinie „Weiterbildung“)

Folgeantrag in der Förderperiode 2020

Anträge sowie für die Bearbeitung erforderliche Anlagen und das Kontrollformular sind ausschließlich auf elektronischem Wege über das eService-Portal zu übermitteln. Das Kontrollformular muss unterschrieben auf elektronischem Wege innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des elektronischen Antrags beim Bundesamt für Güterverkehr als Bewilligungsbehörde eingehen.

Beachten Sie auch die Ausfüllhilfe zum Antrag im eService-Portal.

**Der Antrag muss bis
zum 30. November 2020
beim Bundesamt für Güterverkehr
eingegangen sein.**

Gz.: 8521.2.

#XXX

(Bitte angeben, wenn bekannt)

1. Angaben zum/zur Antragsteller/in

1.1 Antragsteller/in

a) Firmen- oder Unternehmensbezeichnung (lt. Handelsregister)	
Registergericht	
Registernummer	
<i>☞ weiter mit c)</i>	

b) Vorname Name (nicht im Handelsregister eingetragene Firmen/Unternehmen)	
<i>☞ weiter mit c)</i>	

c)	
Anschrift (Straße, Hausnummer)	
Postleitzahl	
Ort	
<i>☞ weiter mit 1.2)</i>	

1.2 Antragstellung

Die Übermittlung von Schreiben des Bundesamtes für Güterverkehr erfolgt ausschließlich durch das eService-Portal und somit an die Person, die über den Portalzugang verfügt. Geben Sie an, von wem der Antrag im eService-Portal eingestellt wird:

<input type="checkbox"/>	von dem/der Antragsteller/in selbst oder einer zu dem/der Antragsteller/in gehörigen Person.
weiter mit 1.3	

oder

<input type="checkbox"/>	von dem/der nachfolgend unter Ziffer 1.4 zu benennenden Bevollmächtigten (unternehmensexterne Person), den/die der/die Antragsteller/in zur Abwicklung des durch diesen Antrag eingeleiteten Zuwendungsverfahrens bevollmächtigt hat.
weiter mit 1.4	

1.3 Ansprechpartner/in (Antragsteller/in)

Anrede	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr
Nachname	
Vorname	
Telefon	
E-Mail	
weiter mit 1.5	

1.4 Bevollmächtigung

Die nachfolgende Tabelle ist nur für unternehmensexterne Personen zu nutzen.

Firmenname der/des Bevollmächtigten	
Anrede der/des Bevollmächtigten	<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr
Nachname der/des Bevollmächtigten	
Vorname der/des Bevollmächtigten	
Straße, Hausnummer der/des Bevollmächtigten	
Postleitzahl der/des Bevollmächtigten	
Ort der/des Bevollmächtigten	
Telefon der/des Bevollmächtigten	
E-Mail der/des Bevollmächtigten	
weiter mit 1.5	

1.5 Bankverbindung (Antragsteller/in)

Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	
☞ weiter mit 2.	

2. Angaben zur Zuwendungsberechtigung

Zuwendungsvoraussetzung ist, dass Sie

- entweder gewerblichen Güterkraftverkehr oder Werkverkehr betreiben

und

- Halter oder Eigentümer von mindestens einem durch eine Fahrzeugaufstellung der Straßenverkehrsbehörde oder durch Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (jeweils in elektronischer Kopie) nachgewiesenen schweren Nutzfahrzeug sind.

2.1 Nachweis über die Durchführung von Güterkraftverkehr i. S. v. § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Ich/Wir betreibe/n		
<input type="checkbox"/> gewerblichen Güterkraftverkehr		Erteilungsbehörde:
Nummer der Lizenz bzw. Erlaubnisurkunde	unbefristet gültig von	befristet
		von bis
und/oder		
<input type="checkbox"/> Werkverkehr.		
angemeldet bei folgender Außenstelle des Bundesamtes für Güterverkehr		angemeldet am
☞ weiter mit 2.2		

3. Erklärung zur Einhaltung der Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹

3.1 Ich/Wir erfülle/n die Kriterien für kleine und mittlere Unternehmen (KMU):

- a) Mittlere Unternehmen sind Unternehmen
- mit weniger als 250 beschäftigten Personen **und**
 - einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro **oder** einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.
- b) Kleine Unternehmen sind Unternehmen
- mit weniger als 50 beschäftigten Personen **und**
 - einem Jahresumsatz **oder** einer Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro.

<input type="checkbox"/> Ja <i>(☞ Angaben unter 3.2 erforderlich)</i>	<input type="checkbox"/> Nein <i>(☞ weiter mit 4.)</i>
---	--

3.2 Angaben zu den Kriterien für kleine und mittlere Unternehmen (KMU):

Hinweis:

Bei der Anzahl der Beschäftigten sowie den Angaben zum Jahresumsatz und zur Bilanzsumme sind ggf. vorhandene Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen zu berücksichtigen (siehe KMU-Merkblatt).

Beschäftigte (Gesamtzahl der im Unternehmen beschäftigten Personen i. S. v. § 7 Abs. 1 SGB IV)	Jahresumsatz (in Euro)	Bilanzsumme (in Euro)
☞ weiter mit 4.		

¹ gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung [Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014]

4. Angaben zu allgemeinen Weiterbildungsmaßnahmen gem. Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie „Weiterbildung“ (nachfolgend „Maßnahmenkatalog“) und zuwendungsfähigen Kosten

Geben Sie in der Tabelle auf der nächsten Seite die Kategorie der Maßnahme/n lt. Maßnahmenkatalog (z. B. 1.1) sowie den voraussichtlichen Beginn und Abschluss der Maßnahme/n an, für die Sie eine Zuwendung beantragen.

Alle förderfähigen Maßnahmen sind im Maßnahmenkatalog aufgeführt.

Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen mit einer Mindestdauer von vier Unterrichtsstunden à mindestens 45 Minuten unter persönlicher Anwesenheit der Weiterbildungsteilnehmer und des Dozenten (Präsenzpflicht).

Der Beginn der Maßnahme/n (Auftragsvergabe) darf nicht vor Antragstellung erfolgen.

Bewilligte Maßnahmen müssen innerhalb des Bewilligungszeitraums durchgeführt werden. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Eingangsdatum des vollständigen Antrags beim Bundesamt für Güterverkehr und endet - soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist – grundsätzlich vier Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides.

- a) Eine **extern** durchgeführte Maßnahme gilt als vollständig durchgeführt, wenn sie erfolgreich abgeschlossen sowie die Rechnung dafür vollständig gezahlt wurde.
- b) Eine **intern** durchgeführte Maßnahme gilt als vollständig durchgeführt, wenn sie erfolgreich abgeschlossen wurde. Der letzte Schultag lt. Teilnehmerliste gilt als Datum der vollständigen Durchführung.

Des Weiteren sind die zuwendungsfähigen Kosten anzugeben. Als solche werden anerkannt:

- a) Bei **intern** durchgeführten Maßnahmen die Personalkosten für Ausbilder in Höhe von pauschal 35 Euro je Unterrichtsstunde à mindestens 45 Minuten
- b) Bei **extern** durchgeführten Maßnahmen die vom Anbieter in Rechnung gestellten Schulungskosten (Seminargebühren, Teilnahmegebühren). Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

Als **Personalkosten für Weiterbildungsteilnehmer und allgemeine indirekte Kosten** (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten), die für die Stunden anfallen, in denen die Beschäftigten an der Maßnahme teilnehmen, werden pauschal je Teilnehmer und Unterrichtsstunde à mindestens 45 Minuten 12 Euro als zuwendungsfähige Kosten anerkannt.

Für **alle anderen Kosten im Zusammenhang mit einer Maßnahme**, insbesondere unmittelbar damit zusammenhängende Reisekosten sowie die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für die Maßnahme verwendet werden, werden pauschal pro Schultag und Teilnehmer 30 Euro als zuwendungsfähige Kosten anerkannt.

Für **Maßnahmen nach den Nummern 6.1 und 6.2** des Maßnahmenkatalogs werden als zuwendungsfähige Kosten anerkannt in Höhe von pauschal 50 Prozent der Kosten für

- a) praktische Übungen auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings oder in einem leistungsfähigen Simulator nach § 5 BKrFQG i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 2 BKrFQV sowie
- b) praktische Fahrertrainings im öffentlichen Raum zum wirtschaftlichen Fahren nach § 5 BKrFQG i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 2 BKrFQV.

Berufsbegleitende **Bachelor-Studiengänge**, die einen Branchenbezug aufweisen und als weiterführende Qualifikation nach einer Ausbildung durchgeführt werden, sind unter Maßnahmenkategorie Nr. 5.2 zu beantragen. Zusätzlich sind ergänzende Angaben in der **Anlage 3** „Bachelorstudiengänge“ zu tätigen. Als zuwendungsfähige Kosten werden ausschließlich die von der Hochschule festgelegten Kosten anerkannt.

[☞ weiter mit der Tabelle auf der nächsten Seite.](#)

**Angaben zu allgemeinen Weiterbildungsmaßnahmen gem. Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie „Weiterbildung“
und zuwendungsfähigen Kosten (einschl. „mehrfährige Maßnahmen“)**

lfd. Nr.	Kategorie gem. Anlage zu Nr. 2 der Richtlinie „Weiterbildung“ (Maßnahmenkatalog)	voraussichtlicher Beginn und Abschluss der Maßnahme TT.MM.JJJJ - TT.MM.JJJJ ²	Schulungskosten oder Personalkosten für Ausbilder (Gesamtsumme für alle Teilnehmer) ³	Anzahl der Teilnehmer	Anzahl der Schultage je Teilnehmer	Anzahl der Unterrichtsstunden je Teilnehmer ⁴	Gesamtbetrag der Personalkosten für Weiterbildungsteilnehmer und allgemeinen indirekten Kosten ⁵	weitere Kosten im Zusammenhang mit der Maßnahme ⁶	Gesamtkosten
		-							
		-							
		-							
		-							
		-							
		-							
		-							
		-							
		-							
		-							
		-							
Gesamtsumme der beantragten Kosten:									

Um weitere Maßnahmen zu beantragen, verwenden Sie die Anlage 2 zu diesem Antrag.

[weiter mit 5.](#)

² vgl. Nr. 4.1 der Richtlinie „Weiterbildung“
³ vgl. Nr. 5.2.1.1 und 5.2.2 der Richtlinie „Weiterbildung“
⁴ vgl. Nr. 2.1 S. 3 der Richtlinie „Weiterbildung“
⁵ vgl. Nr. 5.2.1.2 der Richtlinie „Weiterbildung“
⁶ vgl. Nr. 5.2.1.3 der Richtlinie „Weiterbildung“

5. Anlagen

- Kontrollformular (Pflichtanlage)**
- Fahrzeugnachweis/e** gemäß den Angaben unter Ziffer 2.2 des Antrags (**Pflichtanlage**) in Form von
 - der Fahrzeugaufstellung durch die Straßenverkehrsbehörde (vorzugsweise unter Verwendung der **Anlage 1** „Fahrzeugaufstellung und -nachweise“)
 - Zulassungsbescheinigung/en Teil I (Fahrzeugschein/e)
 - zusätzlich dem Nachweis des Eigentums
- Anlage 2 „weitere Maßnahmen/Kosten“ zu Ziffer 4 des Antrags
- Anlage 3 „Bachelorstudiengänge“ zu Ziffer 4 des Antrags

☞ **weiter mit 6.**

6. Erklärungen des antragstellenden Unternehmens

6.1 Erklärung zur Finanzierung (keine Doppelförderung)

Ich/Wir erkläre/n, dass dem antragstellenden Unternehmen keine weiteren staatlichen Beihilfen und Zuschüsse für beantragte Maßnahmen ausgezahlt wurden bzw. diese weder beantragt wurden noch beantragt werden (keine Kumulierung/ keine Doppelförderung).

6.2 Erklärung zum Vorhabenbeginn

Ich versichere/Wir versichern, mit der/den Fördermaßnahme/n nicht vor Antragstellung begonnen und auch noch keinen der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrag abgeschlossen zu haben. Der Beginn des Vorhabens vor Bewilligung der Zuwendung geschieht auf mein/unser eigenes Finanzrisiko.

6.3 Erklärung zur Qualifikation eingesetzter Weiterbildungsstätten bzw. -träger

Ich/Wir erkläre/n, dass von mir/uns beauftragte Weiterbildungsstätten bzw. -träger bzw. beim antragstellenden Unternehmen angestellte Ausbilder nachweisbar über die in Nr. 4.2 der Richtlinie „Weiterbildung“ vorgeschriebenen Qualifikationen verfügen.

6.4 Weitere Erklärungen

Ich/Wir erkläre/n,

- die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Kenntnis genommen zu haben und als verbindlich anzuerkennen;
- die Richtlinie über die Förderung der Weiterbildung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 16. März 2016 zur Kenntnis genommen zu haben und als verbindlich anzuerkennen;
- die Hinweise und Informationen auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr zur Kenntnis genommen zu haben;
- das Merkblatt zur KMU-Definition der EU-Kommission zur Kenntnis genommen zu haben und dass mir/uns die Voraussetzungen für die Einhaltung der KMU-Definition bekannt sind;
- die Zahlungen nicht eingestellt zu haben und dass über mein/unser Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet ist bzw. keine Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 Abgabenordnung (AO) abgegeben wurde bzw. keine Verpflichtung zu deren Abgabe besteht;
- dass es sich bei dem antragstellenden Unternehmen nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt [vgl. Art. 1 Abs. 4 lit. c) i. V. m. Art. 2 Abs. 18 VO (EU) Nr. 651/2014 vom 25.06.2014];
- dass am antragstellenden Unternehmen keine juristische/n Person/en des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt ist/sind;
- die beantragte oder bewilligte Zuwendung nicht abzutreten;

- damit einverstanden zu sein, dass das Bundesamt für Güterverkehr die Zuwendungsberechtigung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie unmittelbar durch örtliche Erhebungen bei dem antragstellenden Unternehmen prüft;
- dass das antragstellende Unternehmen zum Stichtag 01.12.2019 Halter oder Eigentümer von mindestens einem durch eine Fahrzeugaufstellung der Straßenverkehrsbehörde oder durch Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (jeweils in elektronischer Kopie) nachgewiesenen schweren Nutzfahrzeug ist;
- dass mir/uns bekannt ist, dass jedes schwere Nutzfahrzeug (unabhängig von dem/der Antragsteller/in) insgesamt nur einmal in der Förderperiode 2020 im Förderprogramm Weiterbildung berücksichtigt werden kann;
- alle Angaben im Antrag und den zugehörigen Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben (und sie ggf. durch Geschäftsunterlagen belegen zu können) und dass diese richtig und vollständig sind und ich/wir Änderungen, insbesondere solche, die sich auf die Berechnung oder Auszahlung der Zuwendung auswirken könnten, unverzüglich mitteilen;
- dass mir/uns bekannt ist, dass der Antrag nur vollständig ist, sofern das Kontrollformular unterschrieben ist und alle benötigten Anlagen beigelegt sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- nach Art. 31 Abs. 2 VO (EU) Nr. 651/2014 für Ausbildungsmaßnahmen von Unternehmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der Mitgliedstaaten keine Beihilfen gewährt werden dürfen;
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, keine Einzelbeihilfen gewährt werden dürfen;
- zu Unrecht - insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides - erhaltene Zuwendungen nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen zurück zu zahlen sind;
- insbesondere folgende Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und ein Subventionsbetrug strafbar ist:
 - Firmen- oder Unternehmensbezeichnung sowie Registernummer und Registergericht,
 - Nachweis über die Durchführung von Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) zum Zeitpunkt der Antragstellung,
 - Nachweis der Halter- bzw. Eigentümerschaft von schweren Nutzfahrzeugen (Kennzeichen, eingetragener Halter, Fahrzeugart, zulässiges Gesamtgewicht, Angaben zum Stichtag),
 - Erklärung zur Einhaltung der Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU),
 - Allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen gem. Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie „Weiterbildung“ und zuwendungsfähige Kosten,
 - Erklärung zur Finanzierung (keine Doppelförderung),
 - Erklärung zum Vorhabenbeginn,
 - Erklärung, kein Unternehmen in Schwierigkeiten zu sein,
 - Erklärung, dass kein Insolvenzverfahren beantragt/eröffnet wurde,
 - Erklärung, dass keine Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorliegt,
 - Erklärung zur Qualifikation der eingesetzten Weiterbildungsstätten bzw. -träger.

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem Zuschuss [§ 4 Subventionsgesetz (SubvG)]. Nach § 3 SubvG trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

6.5 Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

Die in diesem Antrag einschließlich der jeweiligen Anlagen enthaltenen Daten verarbeitet das Bundesamt für Güterverkehr durch die hierfür zuständigen Beschäftigten nur für die Durchführung Ihres Antragsverfahrens und zur Erstellung anonymisierter Statistiken.

Die Bearbeitung und die Entscheidung über Ihren Antrag erfolgt nicht ausschließlich automatisiert nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechtsvorschriften (§ 14a, § 15 Absatz 4 Nr. 5 und § 15a Absatz 4 Nr. 4 Güterkraftverkehrsgesetz, der dort genannten EU-Bestimmungen und der Richtlinie „Weiterbildung“).

Ihre Daten werden gelöscht, sobald die maßgeblichen haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (hier: 10 Jahre nach Abschluss des Zuwendungsverfahrens).

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Kontrollformular zu diesem Antrag willigen Sie ein, dass das Bundesamt für Güterverkehr Ihre darin enthaltenen personenbezogenen Daten verarbeitet, soweit dies für die Durchführung des Antragverfahrens einschließlich Rechnungsprüfung erforderlich ist.

Sie können diese Einwilligung für die Zukunft gegenüber der verantwortlichen Stelle widerrufen. In diesem Fall ist dem Bundesamt für Güterverkehr allerdings eine Weiterbearbeitung Ihres Antrags nicht mehr möglich.

Bei Fragen speziell zum Datenschutz einschließlich Ihrer Rechte als betroffene Person können Sie über folgende E-Mail-Adresse Kontakt mit uns aufnehmen: <mailto:datenschutz@bag.bund.de>. Detailliertere Informationen hierzu finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr www.bag.bund.de.

 [weiter mit 7.](#)

7. Unterschrift

Die Unterschrift für diesen Antrag ist auf dem Kontrollformular zu leisten, das im eService-Portal zum Download zur Verfügung steht.

Das unterschriebene und mit Firmenstempel versehene Kontrollformular ist über das eService-Portal an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

Hinweis: Nur mit Unterschrift auf dem Kontrollformular ist Ihr Antrag rechtsverbindlich gestellt.